

Titel:

Rechtswegzuständigkeit bei Rechtsstreit um Datenschutz eines Angestellten der Erzdiözese

Normenkette:

ArbGG § 2 Abs. 1 Nr. 3

KDSGO § 2

GVG § 17a

DSGVO Art. 91

GG Art. 140

WRV Art. 137 Abs. 3

Leitsatz:

Bei einem Rechtsstreit eines bei der Erzdiözese im Rahmen eines privatrechtlichen Arbeitsvertrages angestellten Arbeitnehmers auf Schadensersatz wegen Verstößen gegen das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) ist der Rechtsweg zu den kirchlichen Gerichten in Datenschutzangelegenheiten gemäß der kirchlichen Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO) gegeben. (Rn. 7 – 10) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Rechtsweg, Datenschutz, Kirche, Schadensersatz, Diözese

Rechtsmittelinstanz:

LArbG Nürnberg, Beschluss vom 29.05.2020 – 8 Ta 36/20

Fundstelle:

BeckRS 2020, 15596

Tenor

1. Der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen ist unzulässig.
2. Der Rechtsstreit wird an das Interdiözesane Datenschutzgericht in Köln verwiesen.

Gründe

I.

1

Die Parteien streiten um einen vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Schadensersatz wegen eines Datenschutzverstoßes.

2

Der Kläger ist zuletzt als Leiter eines Jugendtreffs bei der Beklagten seit 24.05.1989 beschäftigt und war in der Zeit von November 2017 bis Januar 2018 arbeitsunfähig erkrankt. Die Beklagte führte ein betriebliches Eingliederungsmanagement durch, im Zuge dessen am 17.04.2018 ein Erstgespräch stattfand.

3

Der Kläger trägt vor, sich in diesem Gespräch zu den Ursachen seiner Arbeitsunfähigkeit geäußert zu haben, dabei jedoch darauf bestanden zu haben, dass die erhobenen Daten bezüglich seines Gesundheitszustandes keinesfalls dem Amtsleiter N. oder der Sekretärin des stellvertretenden Amtsleiters N. zugänglich gemacht werden dürften. Der Kläger wirft der Beklagten vor, entgegen der ausdrücklichen Verweigerung seiner Einwilligung die Daten vom Arbeitsplatzrechner des Teilnehmers in dem BEM-Gespräch, Herrn N., auf den Rechner von Frau N. transferiert zu haben. Hierdurch seien seine Gesundheitsdaten in die Betriebsöffentlichkeit gelangt. Er macht deshalb Schadensersatz geltend.

4

Der Kläger hält den Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen für eröffnet. Es liege eine Streitigkeit aus dem Arbeitsverhältnis vor, für die die kirchliche Arbeitsgerichtsordnung die Zuständigkeit der kirchlichen

Gerichte für Arbeitssachen ausschlieÙe. Dies gelte auch dann, wenn der Klager einen VerstoÙ gegen die Bestimmungen des Datenschutzes geltend mache. Der Klager stutze seine Anspruche auf staatliches Recht, das auch von den staatlichen Gerichten angewendet werden musse. Die kirchliche Datenschutzgerichtsbarkeit sei demgegenuber nur fur gerichtliche Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung der Datenschutzaufsicht oder gegen einen Verantwortlichen oder gegen einen Auftragsverarbeiter gegeben. Die kirchenrechtlichen Vorschriften uber Schadensersatzanspruche sahen keine Zustandigkeit der kirchlichen Datenschutzgerichtsbarkeit vor.

5

Die Beklagte ist demgegenuber der Auffassung, dass der Rechtsweg zu den Gerichten fur Arbeitssachen nicht eroffnet sei. Vielmehr sei der Rechtsweg zu den kirchlichen Gerichten in Datenschutzangelegenheiten eroffnet und insoweit in erster Instanz das interdiozesane Datenschutzgericht in Koln zustandig. Im vorliegenden Fall seien die Bestimmungen des Gesetzes uber den kirchlichen Datenschutz (KDG) anzuwenden. Dieses Gesetz sei durch die katholische Kirche im Rahmen ihres verfassungsmaÙigen Rechts, ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken des fur alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten, erlassen worden und sei auch europarechtlich zulassig. Dieses Gesetz gehe als Spezialvorschrift den allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften vor. Die Anwendung des Gesetzes obliege den kirchlichen Gerichten in Datenschutzangelegenheiten. Der Rechtsstreit sei deshalb an diese Gerichtsbarkeit zu verweisen.

6

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die von den Parteien eingereichten Schriftsatze Bezug genommen.

II.

7

Der Rechtsweg zu den Gerichten fur Arbeitssachen ist nicht gegeben. Zulassig ist vielmehr der Rechtsweg zu den kirchlichen Gerichten in Datenschutzangelegenheiten gemaÙ der kirchlichen Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO).

8

GemaÙ § 2 Abs. 1 Satz 1 KDSGO sind die kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten auch fur gerichtliche Rechtsbehelfe der betroffenen Personen gegen den Verantwortlichen oder den kirchlichen Auftragsverarbeiter zustandig. Diese Zustandigkeit auch in individuellen Einzelfallen unterscheidet sich von der Zustandigkeitsregelung der kirchlichen Gerichte fur Arbeitssachen gemaÙ § 2 Abs. 3 KAGO, die eine solche Zustandigkeit bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhaltnis ausdrucklich ausschlieÙt.

9

Die Bestimmungen uber den kirchlichen Datenschutz und die kirchliche Datenschutzgerichtsbarkeit sind jedoch gegenuber den allgemeinen zivil- und arbeitsrechtlichen Vorschriften Spezialvorschriften und gehen deshalb vor. Die katholische Kirche hat im Rahmen der Art. 140 GG, 137 Abs. 3 WRV im Hinblick auf den kirchlichen Datenschutz von ihrer Rechtssetzungsbefugnis durch den Erlass des KDG und der KDSGO umfassend Gebrauch gemacht. Dies ist gemaÙ Art. 91 DSGVO auch europarechtlich zulassig. Hierbei regelt § 50 KDG auch Anspruche auf Schadensersatz einzelner Personen. Auch hierfur eroffnet § 2 Abs. 1 Satz 1 KDSGO den Rechtsweg zu den kirchlichen Gerichten in Datenschutzangelegenheiten. Der gerichtliche Rechtsbehelf der einzelnen betroffenen Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 KDSGO ist zu unterscheiden von kirchlichen Rechtsbehelfen gegen Entscheidungen der Datenschutzaufsicht uber das Vorliegen einer Datenschutzverletzung gemaÙ § 2 Abs. 2 KDSGO. Hierfur gilt eine Ausschlussfrist gemaÙ § 2 Abs. 3 KDSGO innerhalb von einem Jahr nach Zugang der Ausgangsentscheidung. Der Begriff des gerichtlichen Rechtsbehelfs wird deshalb in der KDSGO nicht einheitlich verwendet, sondern meint einerseits die gerichtliche Geltendmachung von Anspruchen einer einzelnen betroffenen Person gemaÙ § 2 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. KDSGO im Gegensatz zur uberprufung von Entscheidungen der Datenschutzaufsichten im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt., Abs. 2 KDSGO. Dieser prozessualen Differenzierung entspricht auch die Regelung in § 49 KDG, wonach in Absatz 1 der gerichtliche Rechtsbehelf gegen Bescheide der Datenschutzaufsicht und in Absatz 2 unbeschadet eines Rechts auf Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf aufgrund eines VerstoÙes gegen die im KDG geregelten Rechte des Betroffenen vorgesehen ist.

10

Diese Regelungen sind von Verfassungs wegen gemäß Art. 140 GG, 137 Abs. 3 WRV zulässig, denn staatliches Rechts ist aufgrund der auch europarechtlich wegen Art. 91 DSGVO zulässigen umfassenden kirchenrechtlichen Regelung des Datenschutzrechts nicht berührt.

11

Der Rechtsstreit war deshalb gemäß §§ 17 a Abs. 2 und 4 GVG ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss der Kammer des Arbeitsgerichts an das zuständige interdiözesane Datenschutzgericht in Köln zu verweisen. Die §§ 17 ff. GVG gelten auch im Verhältnis zwischen der Arbeitsgerichtsbarkeit und einer besonderen Gerichtsbarkeit wie der kirchlichen Datenschutzgerichtsbarkeit (vgl. Zöller/Lückemann, ZPO, 33. Aufl., vor § 17 GVG Rn. 11 für das Verhältnis zwischen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und dem Anwaltsgerichtshof).